

# **Benützungssatzung** für den **Heinrich-Obermaier-Kindergarten**

Auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Gemeinde Münsing folgende

## **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **Trägerschaft und Rechtsform**

Die Gemeinde Münsing ist Trägerin des nach Art. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) anerkannten Kindergartens.

Der Kindergarten wird von ihr als öffentliche Einrichtung der Gemeinde im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.

### **§ 2**

#### **Aufgabe und Verwaltung des Kindergartens**

1) Der Kindergarten ist eine Einrichtung im vorschulischen Bereich gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 2 BayKiBiG. Er dient überwiegend der Erziehung und Bildung der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht.

2) Der Kindergarten nimmt den in Art. 10 BayKiBiG näher bezeichneten Auftrag wahr. Zu diesem Zweck wird ihm ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal beigegeben.

3) Der Kindergarten besteht derzeit aus zwei Regelgruppen und einer Integrationsgruppe.

4) Die Verwaltungsgeschäfte des Kindergartens obliegen der Gemeindeverwaltung.

### **§ 3**

#### **Elternbeirat**

1) Für den Kindergarten ist ein Kindergartenbeirat mit 8 Mitgliedern zu bilden.

2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.

3) Der Elternbeirat wird jeweils für ein Kindergartenjahr gewählt. Die Wahl ist im Oktober des Kindergartenjahres abzuhalten.

4) Die Mitglieder des Elternbeirats werden mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt.

5) Stimmberechtigt sind die Eltern der angemeldeten Kinder. Je angemeldetem Kindergartenkind entsteht eine Stimmberechtigung (Stimme).

6) Die gewählten Mitglieder des Elternbeirats wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter.

## **§ 4 Anmeldung**

1) Die Anmeldung für den Kindergarten erfolgt jedes Jahr für das kommende Kindergartenjahr in der Regel im Monat März. Vom genauen Zeitpunkt werden die Erziehungsberechtigten alljährlich durch ortsübliche Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt.

2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person zu machen.

3) Die Erziehungsberechtigten erhalten bei der Anmeldung Kenntnis von der Konzeption des Kindergartens, welche in Schriftform zu erwerben bzw. unter der Homepage der Gemeinde Münsing ([www.muensing.de](http://www.muensing.de)) einzusehen ist.

## **§ 5 Aufnahme**

1) Aufgenommen werden in den Kindergarten nur Kinder,

- a) die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben; Ausnahmen sind möglich,
- b) für die eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch des Kindergartens oder der Nachweis einer Vorsorgeuntersuchung vorgelegt worden ist,
- c) aus pädagogischen Gründen, grundsätzlich nur Kinder ab dem 4. Lebensjahr bis zur Schulpflicht und
- d) in Ausnahmefällen auch Kinder ab dem 3. Lebensjahr und Schulkinder.

2) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- 1. Kinder, die bei einem berufstätigen, alleinstehenden Elternteil leben;
- 2. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet oder die einer besonderen sozialen Integration bedürfen;
- 3. ältere gegenüber jüngeren Kindern;
- 4. Kinder, deren beide Elternteile nachweislich berufstätig sind.

3) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt bei Nichtvollbesetzung die Leitung des Kindergartens oder deren Vertreter im Benehmen mit den Erzieherinnen; bei Vollbesetzung sowie im Beschwerdefall der Träger im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung und unter Anhörung des Elternbeirates. Die Erziehungsberechtigten werden von der Aufnahme bzw. Nichtaufnahme baldmöglichst schriftlich verständigt. Die Gründe für die getroffene Entscheidung sind festzuhalten.

4) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach den Dringlichkeitsstufen, innerhalb der gleichen Dringlichkeitsstufe nach dem Datum der Vormerkung.

## **§ 6 Buchungsvereinbarung**

1) Über den Betreuungsbedarf der Kinder werden mit den Erziehungsberechtigten, vor Aufnahme des Kindes in den Kindergarten, die erforderlichen Buchungszeiten in einer Buchungsvereinbarung festgelegt.

2) Die Buchungsvereinbarung ist Grundlage für die Festsetzung der Gebühren gemäß der Kindergartengebührensatzung sowie für die Höhe der staatlichen Förderungen.

3) Ergibt sich aus der künftigen tatsächlichen Nutzung eine Abweichung zu den bereits vereinbarten Buchungszeiten, so ist zum entsprechenden Monatsbeginn eine neue Buchungsvereinbarung abzuschließen.

4) Wird die vereinbarte Buchungszeit über einen Zeitraum von 1 Monat regelmäßig überschritten, so ist die neue Buchungsvereinbarung entsprechend rückwirkend abzuschließen.

## **§ 7 Gesundheitspflege**

1) Kinder mit einer übertragbaren Krankheit oder einem hierauf gerichteten Krankheitsverdacht dürfen nicht in den Kindergarten geschickt werden. Die Leitung des Kindergartens ist von der Erkrankung durch die Sorgeberechtigten des Kindes unverzüglich zu benachrichtigen.

2) Wird der Kindergarten auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz. Im übrigen richten sich Ansprüche der Erziehungsberechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 8 Öffnungszeiten**

1) Der Kindergarten ist in der Regel **Montag bis Freitag** von 07.30 bis 15.00 Uhr geöffnet.

2) Um den Bildungsauftrag zu erfüllen und einen reibungslosen Kindergartenbetrieb zu gewährleisten, besteht eine Kernzeit von 8.45 Uhr bis 12.45 Uhr, während dieser Zeit sollen die Kinder grundsätzlich weder gebracht noch abgeholt werden.

3) Der Kindergartenleitung ist schriftlich bekanntzugeben, wer zum Abholen des Kindes berechtigt ist; dies gilt auch bei jeder diesbezüglichen Änderung. Die Beaufsichtigung der Kinder durch den Kindergarten erstreckt sich grundsätzlich nur bis zu den in Absatz 1 festgelegten Schlusszeiten, spätestens bis zur Übergabe an den Abholungsberechtigten; bei Busbenutzung endet die Beaufsichtigung mit dem Betreten des Busses. Die Kinder müssen im Kindergarten bzw. an der Bushaltestelle dem jeweiligen Kindergartenpersonal übergeben werden. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung entfällt die sich aus der Aufsichtspflicht ergebende Haftung des Kindergartens.

## **§ 9 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechstunden**

1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit der Sprechstunden wahrnehmen.

2) Sprechstunden werden im Allgemeinen nach Vereinbarung individuell mit den jeweiligen Erziehungsberechtigten abgehalten.

3) Elternabende müssen im Kindergartenjahr mindestens zweimal abgehalten werden.

## **§ 10 Kindergartenferien**

Die Kindergartenferien und sonstige Schließungstage werden grundsätzlich zu Beginn des Kindergartenjahres in Absprache mit dem Elternbeirat festgelegt und durch Aushang im Kindergarten bekanntgegeben.

## **§ 11 Bus**

1) Der Kindergartenbus kann für den Transport zum und vom Kindergarten ohne zusätzliche Kosten in Anspruch genommen werden. In den Schulferien und an schulfreien Tagen entfällt der Bustransport. Ein Rechtsanspruch auf Beförderung mit dem Bus besteht nicht. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, den Busbetrieb aufrechtzuerhalten.

2) Für die Busbenützung sowie für Fahrgemeinschaften muß eine Ermächtigung mit der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten im Kindergarten vorliegen. Auch für kurzfristige Änderungen ist eine schriftliche Ermächtigung erforderlich.

## **§ 12 Abmeldung / Kündigung**

1) Abmeldung und gleichzeitige Kündigung der Buchungsvereinbarung sind schriftlich 4 Wochen zum Monatsende an die Kindergartenleitung zu richten.

2) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet mit dem 31. August des folgenden Jahres. Während der letzten 3 Monate ist eine Kündigung grundsätzlich nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.

3) Die Buchungsvereinbarung endet bei Schuleintritt des Kindes. Eine extra Abmeldung ist nicht erforderlich.

## **§ 13 Ausschluß**

- 1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es trotz wiederholter Ermahnung dazu beiträgt, den Kindergartenbetrieb derart zu stören, dass die Erfüllung des Bildungsauftrages gefährdet wird,
  - b) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes im Kindergarten nicht interessiert sind,
  - c) die Sorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

## **§ 14 Gebühren**

Für die Benützung des Kindergartens werden Gebühren nach Regelung in der gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

**§ 15**  
**Kindergartenordnung**

Die zur Ausführung dieser Satzung notwendigen Regelungen sowie die pädagogischen Grundlagen des Kindergartens werden von der Kindergartenleitung unter Berücksichtigung der Vorschriften des BayKiBiG in einer Kindergartenordnung festgelegt.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am 01. September 2006 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. März 2002 außer Kraft.

82541 Münsing, 03. August 2006

Gemeinde Münsing

Grasl  
1. Bürgermeister